

mit der Herstellung des einheitlichen Nationalstaates im Jahre 1871 in Deutschland der Widerspruch zwischen bürgerlicher Ökonomie und dynastisch-junkerlicher Machtausübung nicht gelöst war und zudem nach 1870 der Widerspruch dieses Herrschaftssystems zur Arbeiterklasse politisch in den Vordergrund trat. Der Versuch von Gierkes, den mit der bürgerlichen Gesellschaft gesetzten Gegensatz zwischen privatem und öffentlichem Recht zu vermitteln, lief nach Kuntzschke den allgemeinen Erfordernissen der bürgerlichen Rechtsentwicklung wie auch den Erfordernissen der Kodifikation eines einheitlichen Zivilrechts im BGB zuwider.

In der Diskussion wurde sowohl die Position vertreten, von Gierkes Auffassungen seien durch feudales Rechtsdenken bestimmt, als auch der Standpunkt, sie erklärten sich aus bürgerlichen Anschauungen. In seiner Abschlusssprache zur Konferenz unterstrich Prof. Luby die Meinung, von Gierke sei ein Vertreter feudaler Rechtsauffassungen gewesen. Er räumte jedoch gleichzeitig ein, Sellnows Schlußfolgerungen könnten zu einer neuen Einschätzung von Gierkes führen. Sellnow hatte sich dahingehend geäußert, daß die objektive Wirkung Otto von Gierkes nicht die eines Konservativen gewesen und er demzufolge politisch nicht dem Feudalismus zuzurechnen sei. Er ordnete von Gierke den Soziologen, Ofner, Schäffle u. a., der organischen Schule und der Richtung Max Webers zu. Er begründete seine Auffassung damit, daß von Gierke versucht habe, die Arbeiterbewegung mittels des Rechts, durch die von ihm geforderte Institutionalisierung der Arbeiterbewegung, in die *bürgerliche* Gesellschaft zu integrieren, ein Versuch, der bürgerlichen Theorie über den Reformismus in die Arbeiterbewegung Eingang zu verschaffen.

Wenn bei der Wertung der Stellung einzelner Schulen zum Rechtssystem und zur Kodifikation in der Konferenz bis zu ihrem Abschluß sehr auseinandergehende Standpunkte vertreten wurden, so kam es hinsichtlich der sozialen Konzessionen der herrschenden Klasse und der Bewahrung feudaler Relikte in den bürgerlichen Kodifikationen und im Zivilrecht in der Diskussion doch zu einer weitgehenden Annäherung der Auffassungen. Lebhaft wurde insbesondere über den Charakter der Arbeitsverträge debattiert, wobei sich die Redner auf die Beiträge von Prof. Csizmadia zu den sozialpolitischen Tendenzen in der Arbeitsregelung und in den Arbeitsverträgen der bürgerlichen Epoche, von C. Sc. Houser (Prag) zur historischen Entwicklung des Arbeitsvertrages im Zeitabschnitt des Kapitalismus, von Dr. Sik (Budapest) über den Durchbruch der Klassenrücksichten in der Sozialpolitik der bürgerlichen Periode und von Dr. Melzer (Berlin) zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus in Deutschland und in der Periode der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung stützten.

Die Diskussion bewegte sich vor allem um die Grundlagen und den Charakter der Arbeitsverträge, um die progressiven Einflüsse der Arbeiterbewegung auf die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und um die Aufrechterhaltung feudaler Rechtsprinzipien in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Houser ging in seinen vorgelegten Thesen zunächst davon aus, daß der Arbeitsvertrag im Kapitalismus von Anfang an eine rein zivilistische Angelegenheit war, die aber mit dem beginnenden Übergang zum Imperialismus mehr und mehr öffentlich-rechtlich motiviert wurde. In der Diskussion stimmte er schließlich der vor allem von Sik vorgebrachten, aber auch von Csizmadia und Melzer vertretenen Auffassung zu, daß die Arbeitsverträge niemals ausschließlich zivilistischer Natur gewesen seien. Die von Houser für die Arbeitsverhältnisse vertretene These, daß mit dem Übergang zum

131 Imperialismus das bürgerliche Prinzip der Vertragsfreiheit durchbrochen